



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 2. Dezember 1969 | Teil II Nr. 93

Tag	Inhalt	Seite
17.11. 69	Anordnung über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik für die Kontoführung und Durchführung des Kassen-, Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs — Geschäftsbedingungen der BLN der DDR —	575

**Anordnung
über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Bank für Landwirtschaft
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik
für die Kontoführung und Durchführung
des Kassen-, Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs
— Geschäftsbedingungen der BLN der DDR —
vom 17. November 1969**

Zur Durchführung und Erfüllung der sich aus ihrem Statut ergebenden Aufgaben auf dem Gebiet der Kontoführung und des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs tritt die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu ihren Geschäftspartnern durch den Abschluß und die Erfüllung von Kontoverträgen sowie bei der Durchführung sonstiger banküblicher Geschäfte in rechtliche Beziehungen. Auf der Grundlage der Kontoverträge führt sie den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr für die LPG, GPG und anderen sozialistischen Genossenschaften, die volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft und der Verarbeitungsindustrie sowie die anderen bei ihr kontounterhaltenden juristischen Personen und Bürger durch und berät sie in allen Fragen eines rationalen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs.

Entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen und den Erfordernissen eines geregelten Bankverkehrs wird im Einverständnis mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe auf Grund des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) und des § 30 der Verordnung vom 29. April 1966 über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 329) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung vom 23. Dezember 1968 über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1969 S. 41) — Umbenennung der Bank in Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik — folgendes angeordnet:

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Geschäftsbedingungen der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen De-

mokratischen Republik — nachfolgend Bank genannt — gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Bank und den LPG, GPG und anderen sozialistischen Genossenschaften, den volkseigenen Betrieben der Landwirtschaft und der Verarbeitungsindustrie sowie den anderen bei ihr kontounterhaltenden juristischen Personen und Bürgern, soweit sie die Kontoführung und die Durchführung des Kassen-, Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs betreffen.

**II.
Kontoführung und Zahlungsverkehr**

**§ 2
Abschluß des Kontovertrages**

(1) Die Bank ist im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zum Abschluß von Kontoverträgen verpflichtet.

(2) Der Kontovertrag ist schriftlich abzuschließen.

(3) Der Kontoinhaber ist verpflichtet, vor der Einreichung des Antrages auf Eröffnung eines weiteren Kontos (Nebenkonto) bei einer anderen Niederlassung das Einverständnis der das Hauptkonto führenden Bankniederlassung einzuholen.

**§ 3
Kontoeröffnungsunterlagen und Kontovollmachten**

(1) Zur Eröffnung eines Kontos, hat der Antragsteller seine Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

(2) Der Antragsteller hat bei der Bank ein Unterschriftenblatt für das Konto zu hinterlegen, auf dem die Verfügungsberechtigten zu nennen sind und auf dem diese ihre Unterschriften zu zeichnen haben.

(3) Kontobevollmächtigte gelten als einzelzeichnungsberechtigt. Der Kontoinhaber kann eine Einschränkung der Vollmacht durch das Erfordernis der Mitzeichnung eines Vertretungsberechtigten oder eines anderen Kontobevollmächtigten vornehmen. Kontovollmachten, in denen andere Beschränkungen der Rechte des Bevollmächtigten enthalten sind (z. B. eine betragsmäßige Begrenzung oder eine Befristung), sind gegenüber der Bank unwirksam.

(4) Für die Hinterlegung der Unterschriften von Personen, die auf Grund von Rechtsvorschriften Verfügungen über das Konto gegenzeichnen haben, findet der Abs. 2 entsprechend Anwendung.